

Sitzung vom 31. Juli 1996

2373. Postulat (Aushöhlung der Sonntagsruhe)

Kantonsrat Hans Fahrni, Winterthur, hat am 11. März 1996 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht über konkrete Massnahmen vorzulegen, die geeignet sind, dem generellen Verbot der Sonntagsarbeit vermehrt Nachachtung zu verschaffen.

Begründung:

Bei der Revision des Arbeitsgesetzes haben die eidgenössischen Räte einer Lockerung des Sonntagsarbeitsverbotes zugestimmt. Bisher ging das Arbeitsgesetz von einem grundsätzlichen Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen bewilligt werden. Wenn die eidgenössischen Räte diese Regelung nun weitgehend lockern wollen, so ist das für die Sonntagsruhe und die betroffenen Menschen ein fatales Signal.

Am 28. November 1993 wurde zudem die Einzelinitiative von Christian Siegfried, welche eine generelle Liberalisierung der Arbeitszeit (auch des Sonntags) vorsah, grossmehrheitlich abgelehnt.

In letzter Zeit ist eine schleichende Aushöhlung des Sonntagsarbeitsverbotes zu beobachten. Eine wachsende Anzahl von Unternehmungen erhält Ausnahmegenehmigungen. Das Verbot wird im Rahmen der allgemeinen Deregulierung immer mehr ausgehöhlt. Kommerzielle, soziale und kulturelle Entwicklungen passen sich immer mehr den sogenannten neuen Konsumentenbedürfnissen an.

Vermehrte Wochenendarbeit (z.B. zusätzliche Ladenöffnungszeiten am Sonntag) steht der Sonntagsruhe aber diametral gegenüber und ist darum auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die negativen Folgen für das Leben der Beschäftigten in Familie und Kirche werden ohne Bedenken in Kauf genommen.

Der arbeitsfreie Sonntag erfüllt wichtige Aufgaben als Tag der Erholung und der Besinnung sowie als Tag der Begegnung und der Familie. Er hat neben der christlichen Tradition auch einen sehr hohen sozialen Stellenwert. Wir sollten uns hüten, diesen Wert den von uns selbst gemachten Sachzwängen unterzuordnen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hans Fahrni Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Sonntag ist für grosse Teile der Bevölkerung ein besonderer Tag. Er soll nicht als üblicher Arbeitstag genutzt werden. Sowohl das Arbeitsgesetz als auch die Ruhetags- und Ladenschlussgesetzgebung gehen davon aus, dass der Sonntag grundsätzlich arbeitsfrei sein soll. Der Regierungsrat respektiert diesen Grundsatz, hat aber nicht die Absicht, Einschränkungen vorzunehmen, die über die nachfolgend dargestellte gesetzliche Regelung hinausgehen.

1. Das Verbot der Sonntagsarbeit ist in Art. 18 des Arbeitsgesetzes (ArG) geregelt. Dieses Verbot gilt jedoch nicht absolut. Bereits der Gesetzgeber hat zahlreiche Ausnahmen vorgesehen.

2. Nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit fallen all diejenigen Betriebe, welche vom betrieblichen Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes (Art. 2 ArG) ausgenommen sind. Dazu gehören neben den Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden u.a. Betriebe, die der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG, z.B. PTT, SBB, konzessionierte Eisenbahnen, Trolleybus-Unternehmen, konzessionierte Schifffahrtunternehmen usw.) unterstehen, Betriebe der

landwirtschaftlichen Urproduktion, Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion, Fischereibetriebe sowie private Haushaltungen.

Ebenfalls nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit fallen Personen, die gemäss Art. 3 ArG vom persönlichen Geltungsbereich ausgenommen sind. Dazu zählen u.a. Personen geistlichen Standes und andere Personen, die im Dienste von Kirchen stehen, fliegendes Personal der vorwiegend im internationalen Luftverkehr tätigen Betriebe, Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder selbständige künstlerische Tätigkeit ausüben, Assistenzärzte, Lehrer an Privatschulen sowie Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten, Heimarbeiter und Handelsreisende im Sinne der Bundesgesetzgebung.

Ausserdem nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit fallen Familienbetriebe, in denen lediglich die gemäss Art. 4 Abs. 1 ArG aufgeführten Personen arbeiten.

Schliesslich fallen ö gestützt auf Art. 27 ArG ö ganz oder teilweise nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern, welche in der Verordnung 2 zum ArG (ArGV2; Art. 1ö185) aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Krankenanstalten, Heime und Internate, Arzt-, Zahnarztpraxen und Apotheken, Gastbetriebe, Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten und in Grenzorten, Betriebe des Autogewerbes, Reitschulen, Kioske und Betriebe, die den Bedürfnissen der Reisenden dienen, Betriebe mit leicht verderblichen Gütern, Gartenbaubetriebe, Forstbetriebe, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen, Radio- und Fernsehbetriebe, Berufstheater, Unterhaltungsbetriebe, Bewachungsbetriebe, Eisenbahnen und Schwimmbäder sowie das Bodenpersonal der Luftfahrt.

3. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2 erwähnten Fällen, in denen kein Sonntagsarbeitsverbot gilt, enthält Art. 19 Abs. 1 und 2 ArG für den übrigen, grundsätzlich dem Verbot unterstehenden Bereich folgende Ausnahmeregelung:

- 1) Vorübergehende Sonntagsarbeit kann von der kantonalen Behörde bewilligt werden, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer nur mit ihrem Einverständnis zu vorübergehender Sonntagsarbeit heranziehen und hat dafür einen Lohnzuschlag von wenigstens 50 Prozent zu bezahlen.
- 2) Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit kann, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist, für industrielle Betriebe vom Bundesamt und für andere Betriebe von der kantonalen Behörde bewilligt werden.

In der Verordnung 1 (Art. 45 und im Anhang) wird die technische und wirtschaftliche Unentbehrlichkeit näher umschrieben.

4. Nur im Rahmen von Bewilligungsgesuchen aufgrund von Art. 19 ArG bleibt den kantonalen Behörden ein Ermessensspielraum. Was die Bewilligung von Sonntagsarbeit in Ladengeschäften betrifft, hält das BGA als Obergerichtsbehörde der kantonalen Vollzugsbehörden (vgl. Art. 42 ArG) aufgrund eines neueren Bundesgerichtsentscheides in seinen jüngsten Weisungen zur Sonntagsarbeit (Kreisschreiben I vom Juni 1995) fest, dass Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften bewilligt werden könne, wenn mit der Ladenöffnung besondere Anlässe verbunden seien, wobei sich diese Sonntagsarbeit auf drei bis vier Sonntage jährlich (auch verteilt auf das Kalenderjahr) beschränken solle.

Gestützt darauf hat die Volkswirtschaftsdirektion ihre Praxis für den Kanton Zürich, wonach höchstens vier Sonntagsverkäufe pro Jahr und Betrieb bewilligt werden, festgelegt.

5. Die im eidgenössischen Parlament verabschiedete Revision des Arbeitsgesetzes sieht aufgrund eines Vorschlags der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates höchstens sechs bewilligungsfreie Sonntage, an denen Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften geleistet werden dürfte, vor.

Gegen die ArG-Revision wurde das Referendum ergriffen.

6. Neben einer arbeitsgesetzlichen Bewilligung der kantonalen Behörde für die Sonntagsarbeit benötigt ein Verkaufsgeschäft des Detailhandels für das Offenhalten der Ladenlokalität an Sonntagen eine Bewilligung aufgrund des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (RLG). Zuständig für die Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Gemeindebehörde. Gemäss § 10 lit. g RLG bleibt es der zuständigen Gemeindebehörde nach Anhören aller interessierten Kreise unter Berücksichtigung der

Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes freigestellt, in besonderen Einzelfällen aus triftigen Gründen weitere Ausnahmen ö zum Beispiel das Offenhalten von Ladengeschäften an Sonntagen ö zu bewilligen.

Die heutige Praxis betreffend die Bewilligung von Sonntagsarbeit hält sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens und erscheint angemessen. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi